

jene 18,000 Thlr. weder beim ordentlichen, noch beim außerordentlichen Ausgabebudget berücksichtigt worden sind, so ging die Absicht der Staatsregierung dahin, dieselben von den Ersparnissen zu decken, welche in der letztverfloffenen Finanzperiode bei dem Ausgabeetat des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach einer ungefähren Vorausberechnung sich herausstellen werden. Die zweite Kammer hat nach dem Vorschlag ihrer Finanzdeputation dieses Verfahren zur Annahme nicht empfohlen, glaubte vielmehr vorziehen zu müssen, daß etwaige derartige Ersparnisse in gewöhnlicher Weise beim Rechenschaftsberichte nachgewiesen werden. Auf das außerordentliche Budget aber hat die zweite Kammer jene Post aus dem Grunde nicht verweisen können, weil die Ausgaben dieses Budgets bereits abgeschlossen und die Modalität der Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel bereits von den Kammern genehmigt und festgestellt worden sei. Dahingegen hat die jenseitige Finanzdeputation es für das Entsprechendste erkannt, jene 18,000 Thlr. als eine transitorische Post mit jährlich 6000 Thlr. auf das ordentliche Budget zu setzen und zwar deshalb, weil bei den Berathungen des letztern durch Herabsetzung verschiedener Ausgabeposten, sowie durch Erhöhung einzelner Einnahmen eine so hohe Summe verfügbar geworden ist, daß davon jene 18,000 Thlr. rechtfüglich sich decken lassen. Es ist demzufolge von der zweiten Kammer folgender Beschluß gefaßt worden: „Die Summe von 6000 Thlr., transitorisch für diese Finanzperiode, auf das ordentliche Staatsbudget und zwar auf Pos. 65 des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die „Universität Leipzig“ betr., verschreiben zu lassen.“ Die Finanzdeputation der ersten Kammer muß diesen Beschluß als völlig sachgemäß und zweckentsprechend anerkennen und hat daher der letztern den Beitritt zu demselben hiermit anzurathen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun die Frage an die Kammer zu richten haben: ob sie über den soeben gehaltenen Vortrag die Berathung sofort eintreten lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand dagegen sich erhebt, würde ich annehmen, daß dies der Fall sein soll und erwarten, ob Jemand das Wort ergreift. — Es scheint dies nicht der Fall zu sein: ich werde daher sogleich zur Fragestellung über den vom Herrn Referenten soeben verlesenen Antrag übergehen, derselbe hat das Sachverhältniß dargethan und entwickelt, die Kammer hat vernommen, in welcher Beziehung der Beitritt angerathen wird und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung ihrer Deputation beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der Gegenstand der Tagesordnung

ist der Bericht der ersten Deputation, die Erleichterung der Erbverwandlung betreffend, und Herr Appellationsrath

v. König wird ersucht, uns, als Referent in der Sache, den Vortrag zu geben.

Referent v. König:

(Nach Vortrag des königlichen Decrets, s. dasselbe L.-M. II. K. Nr. 62 Seite 1453 f.)

Hinsichtlich der weitem Behandlung dieser Angelegenheit habe ich mir den Gang unmaßgeblich so gedacht, daß ich zunächst die Beilage unter A. nebst Erläuterungen vollständig und dann ebenfalls den allgemeinen Theil des Berichts und dasjenige, was sich auf die Beilage unter A. bezieht, hinter einander vorzutragen mir erlauben wollte, davon ausgehend, daß sich eine allgemeine Berathung nach meinem Dafürhaltenfüglich nicht denken läßt, ohne in das Specielle der Beilage unter A. zugleich einzugehen. Ich würde daher, dafern nicht etwas Anderes vorgeschlagen und beliebt würde, nun zuvörderst mich beehren, die Beilage unter A. vorzutragen.

(Nach Vortrag derselben, sowie der Erläuterungen, s. dieselben L.-M. II. K. Nr. 62 Seite 1456 flg.)

Der Bericht sagt nun über diesen Gegenstand im Allgemeinen und über die Beilage unter A. insbesondere Folgendes:

Da durch das vorliegende allerhöchste Decret und dessen Beilagen

- A. Declaration, die Erbverwandlung der Lehne betreffend,
- B. Gesetzentwurf, die Abänderung einer lehnsrechtlichen Vorschrift betreffend,

einem bei dem letzten ordentlichen Landtage gestellten Antrage der Ständeversammlung entsprochen worden ist, dahin gehend,

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Erleichterung der Modificirung der Lehne, namentlich auch der auf dem Falle stehenden, durch eine Gesetzesvorlage zu gewähren,“

so darf man sich hinsichtlich des bei den gegenwärtigen Vorlagen befolgten Grundprincips auf die jenem Antrage vorausgegangenen ständischen Verhandlungen beziehen und im Uebrigen auf einige kurze Andeutungen beschränken.

Es gehört seit mehreren Decennien zu den wesentlichen Bestrebungen der vaterländischen Gesetzgebung, das Grundeigenthum von den darauf liegenden Beschränkungen möglichst zu befreien.

Als eine derartige Beschränkung ist, und zwar nicht erst in der neuesten Zeit, auch der Lehnsverband angesehen worden.

Bereits in der ständischen Schrift vom 13. Februar 1834 wurde in Uebereinstimmung mit dem allerhöchsten Decrete vom 13. Juli 1833 die vollkommene Ueberzeugung ausgesprochen,

daß das mannichfache Nachtheile in seinem Gefolge mit sich führende und der Zeit nicht ferner entsprechende Institut des Lehnswesens, jedoch mit schonender Beachtung wohlerworbener Privatrechte seiner Auflösung allmählig entgegen zu führen sei.

Um diesen Zweck zu erreichen, hat man sich jedoch mit Recht darauf beschränkt, die Erbverwandlung der Lehngüter